

## Merkblatt *zum Nachweis* *der Treffsicherheit*

**Juni 2014**

### **Ausgangslage**

In der Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) Art. 2 Abs. 2 a. wurden die Kantone beauftragt, zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd unter anderem auch den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung einzuführen (in Kraft seit 15. Juli 2012).

### **Behördlich bewilligte Schiessplätze und Jagdschiessen im Kanton Luzern**

- > Jagdschiessstand KIGRO, Grosswangen
- > Jagdschiessstand Bodenenzi, Luthern
- > Felder Jagdhof, Ebnet
- > Shooting Ranch, Hegen
- > Schiessstand Hüslenmoos, Emmen
- > Kant. Jagdschiessen RJL
- > Jagdschiessen Gfellen
- > Jagdschiessen Hunkelen, Neuenkirch

### **Schiessplätze ausserkantonale (Auswahl)**

- > Brünig Indoor, Lungern
- > Selgis Shooting, Muotathal
- > Jagdschützen Solothurn, Zuchwil
- > Jagdschützen Bern, Hinterkappelen
- > Jagdschiessstand Suhr
- > Jagdschützen Flühmatt, Egerkingen Suhr

### **Privat organisierte Jagdschiessen**

Weiter kann der Nachweis auch an sämtlichen, behördlich bewilligten (bewilligt oder Einverständnis durch Gemeinde, Grundeigentümer und lawa) Jagdschiessen erbracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Schiessprogramm den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Das jagdliche Schiessen ist durch einen ausgebildeten Schützenmeister zu überwachen. Steht kein ausgebildeter Schützenmeister zur Verfügung, so hat der Anbieter eines Jagdschiessen dafür zu sorgen, dass er während einer Übergangsfrist von 3 Jahren "eigene" Leute zum Schützenmeister ausbilden kann.

Interne Jagdschiessen innerhalb einer Jagdgesellschaft ohne Schützenmeister auf nicht bewilligten Schiessplätzen werden nicht anerkannt!

## **Mindestanforderungen für den Erhalt des Nachweises (rechtl. Grundlagen nach kantonalen Jagdverordnung: gültig ab 01.04.2014)**

### **§ 14a**

<sup>1</sup>Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen.

<sup>2</sup>Für den Bezug eines Jagdpasses ist die Treffsicherheit für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

<sup>3</sup>Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

a Kugelschiessen auf Scheibe mit Zehnerwertung

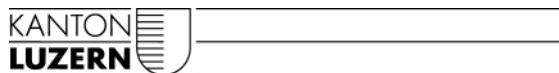
- Scheibendistanz 90 - 150 Meter
- Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
- Stellung: frei wählbar, Schiessgestelle sind nicht erlaubt,

b Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder Scheibe mit gleichwertiger elektronischer Trefferanzeige auf eine Distanz von maximal 30 Metern oder auf Rollhase oder Tontaube.

- Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten bei Scheiben die beiden vorderen Sektoren,
- Doublieren gestattet.

<sup>4</sup>Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden.

Bemerkung zu Abs. 3, lit b: Als Kippscheiben-Treffer gelten die vordere und/oder mittlere Klappe.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00  
Telefax 041 925 10 09  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch